

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für Berater/innen

## - ausführliche Fassung

Autor: Rechtsanwalt Hans Olbert

### **1. Gestaltung des Auftrages**

1.1 Gegenstand des Vertrages ist die Erbringung einer Dienstleistung, nicht die Herbeiführung eines bestimmten Erfolges. Der Auftragnehmer schuldet insbesondere nicht die Erzielung eines bestimmten wirtschaftlichen Ergebnisses. Die Stellungnahmen und Empfehlungen des Auftragnehmers bereiten die unternehmerische Entscheidung des Auftraggebers vor, können sie aber nicht ersetzen. Ein Arbeitsverhältnis mit dem Auftraggeber wird dadurch nicht begründet.

1.2 Der Berater ist berechtigt, die vereinbarten Leistungen selbst oder durch qualifizierte Mitarbeiter zu erbringen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.

1.3 Der Auftragnehmer erbringt seine Leistungen auf der Grundlage des vereinbarten Beratungskonzepts durch Beratung der Geschäftsleitung, Gespräche mit Mitarbeitern des Auftraggebers, mit Behörden und Dritten sowie im erforderlichen bzw. vereinbarten Umfang durch schriftliche Stellungnahmen.

1.4 Die Vertragspartner unterrichten sich gegenseitig über alle Umstände, die für den Auftrag und seine Ausführung bedeutsam sind.

#### **möglicher Zusatz:**

1.4 Der Berater ist berechtigt, in alle technischen, wirtschaftlichen und personellen Abläufe beim Auftraggeber Einblick zu nehmen und die entsprechenden Unterlagen einzusehen, soweit es zur Durchführung des Beratungsauftrages erforderlich ist.

1.5 Er hat kein Weisungsrecht gegenüber den Arbeitnehmern, sonstigen Mitarbeitern und Geschäftspartnern des Auftraggebers.

#### **oder:**

1.6 Der Auftragnehmer ist gegenüber den Mitarbeitern des Auftraggebers im Rahmen des vereinbarten Beratungskonzepts zu den im Einzelnen vertraglich vereinbarten Weisungen und Erklärungen befugt. Er unterrichtet den Auftraggeber unverzüglich über erteilte Weisungen und abgegebene Erklärungen.

#### **oder:**

1.6 Der Auftragnehmer ist befugt, im Rahmen des vereinbarten Beratungskonzepts und nach vorheriger Absprache mit dem Auftraggeber gegenüber den Mitarbeitern des Auftraggebers Weisungen zu erteilen und Erklärungen abzugeben.

1.7 Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer die erforderlichen Daten und Informationen rechtzeitig zur Verfügung. Er benennt einen Ansprechpartner und gewährleistet den Informationsfluss zum Auftragnehmer.

1.8 Der Auftragnehmer hält den Auftraggeber über seine Tätigkeit auf dem Laufenden und fordert die erforderlichen Daten und Informationen rechtzeitig ab. Er gewährleistet den Informationsfluss zum Auftraggeber und hält Kontakt mit dem benannten Ansprechpartner. Der Auftragnehmer ist berechtigt, sachverständige Dritte und andere Hilfskräfte zur Durch-

führung des Vertrages heranzuziehen.

1.9 Der Auftragnehmer leistet keine Rechts- oder Steuerberatung im Sinne des Rechtsdienstleistungsgesetzes und des Steuerberatungsgesetzes.

## **2. Vertraulichkeit und Urheberrechte**

2.1 Der Berater wahrt strikte Vertraulichkeit in Bezug auf alle Informationen, die aus der vertraglichen Zusammenarbeit entstehen und die der Berater aus der Verarbeitung dieser Informationen gewonnen hat sowie in Bezug auf den Abschluss und die Einzelheiten dieses Vertrages. Er wird seine Mitarbeiter und sonstigen Erfüllungsgehilfen, an die er in Absprache mit dem Auftraggeber Informationen weitergibt, zur Wahrung der Vertraulichkeit verpflichten. Der Auftraggeber wahrt in Bezug auf die Einzelheiten dieses Vertrages die Vertraulichkeit.

2.2 Der Berater ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Erbringung der vereinbarten Leistungen gewonnenen Daten in anonymisierter Form zu wissenschaftlichen und publizistischen Zwecken zu verwenden.

2.3 Die vom Berater bereitgestellten Materialien (Handbücher und sonstige Texte, Tabellen, Grafiken, Folien, Auswertungsbögen, Text-, Video- und Audiodateien und sonstige Beratungsabläufe) unterliegen dem Urheberrecht des Beraters. Sie werden dem Auftraggeber ausschließlich zum eigenen Gebrauch überlassen. Weitere Nutzungsrechte werden nicht übertragen. Der Auftraggeber ist insbesondere nicht berechtigt, die Materialien zu verändern, ganz oder teilweise zu vervielfältigen, weiterzugeben oder zu verkaufen. Nicht benötigte Materialien sind an den Berater zurückzugeben.

2.4 Der Berater wird Urheberrechte, die an den ihm vom Auftraggeber überlassenen Materialien bestehen, beachten und diese Materialien nur insoweit nutzen, als es für das Training erforderlich oder vereinbart ist.

2.5 Der Berater sichert dem Auftraggeber zu, dass die von ihm verwandten Materialien frei von Rechten Dritter sind, die einer Verwendung im Training entgegenstehen. Er stellt den Auftraggeber von Ansprüchen Dritter frei, die aus einer eventuellen Verletzung von Rechten Dritter durch die Verwendung der vom Berater bereitgestellten Beratungsmaterialien entstehen könnten.

2.6 Der Auftraggeber sichert dem Berater zu, dass die von ihm bereitgestellten Materialien frei von Rechten Dritter sind, die einer Verwendung im Training entgegenstehen. Er stellt den Berater von Ansprüchen Dritter frei, die aus einer eventuellen Verletzung von Rechten Dritter durch die Verwendung der vom Auftraggeber bereitgestellten Beratungsmaterialien entstehen könnten.

2.7 Diese Verpflichtungen gelten auch nach Beendigung des Auftrages und nach Beendigung der Zusammenarbeit.

### **möglicher Zusatz:**

2.8 An der vom Berater im Rahmen des Beratungsauftrages eingesetzten Software bestehen Urheberrechte Dritter. Der Berater sichert zu, dass er diese Software nur im Rahmen der erlaubten Nutzung verwendet. Der Auftraggeber sichert zu, dass er die Urheberrechte an dieser Software beachten wird. Er stellt den Berater von allen Ansprüchen Dritter frei, die wegen einer Urheberrechtsverletzung durch ihn oder seine Erfüllungsgehilfen den Berater gestellt werden können.

## **3. Datenschutz**

### **kurz:**

Die Vertragspartner werden die personenbezogenen und wirtschaftlichen Daten, die ihnen im Zusammenhang mit diesem Vertrag bekannt werden, sowie die Einzelheiten dieses Vertrages, vertraulich und nach den geltenden Bestimmungen des Datenschutzes behandeln.

### **ausführlich:**

3.1 Der Berater wird die personenbezogenen und wirtschaftlichen Daten, die ihm im Zusammenhang mit diesem Vertrag bekannt werden, sowie die Einzelheiten dieses Vertrages, vertraulich und nach den geltenden Bestimmungen des Datenschutzes behandeln.

3.2 Der Auftraggeber wird die personenbezogenen Daten des Beraters oder anderer Personen, die ihm durch das vereinbarte Training bekannt werden, vertraulich und nach den geltenden Bestimmungen des Datenschutzes behandeln.

3.3 Die Vertragspartner werden personenbezogene Daten, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Zusammenarbeit bekannt werden, nur insoweit speichern bzw. aufbewahren, als es zur Rechnungsstellung, zur Wahrung eigener Rechte oder zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten erforderlich ist. Sie verpflichten sich, nach Beendigung der Zusammenarbeit die personenbezogenen und wirtschaftlichen Daten der anderen Seite unverzüglich zu löschen, sobald sie nicht mehr aus steuerlichen oder anderen gesetzlichen Gründen benötigt werden.

3.4 Diese Verpflichtungen gelten auch nach Beendigung des Auftrages und nach Beendigung der Zusammenarbeit.

## **4. Werbung**

Auftraggeber und Berater sind nur mit Einwilligung der jeweils anderen Seite berechtigt, zu Werbezwecken auf ihre Zusammenarbeit hinzuweisen.

## **5. Honorar und Kostenerstattung**

Die vereinbarten Honorare verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe. Honorare und Kostenerstattungen sind innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig.

Zurückbehaltung und Aufrechnung sind nur zulässig, wenn die Ansprüche des Auftraggebers vom Beraters anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.

### **möglicher Zusatz:**

Der Auftragnehmer ist berechtigt, in angemessenen Zeitabschnitten Zwischenrechnungen über die bis dahin erbrachten Leistungen zu stellen, sofern nichts anderes vereinbart wird.

## **6. Haftung**

Der Berater haftet für Schäden, die durch ihn oder durch von ihm beauftragte Dritte vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Personenschäden.

## **7. Scientology-Klausel**

Der Berater versichert, dass weder er noch seine Mitarbeiter, Beauftragten und sonstigen Erfüllungsgehilfen in irgendeiner Form und Weise die Technologie von L. Ron Hubbard oder ähnliche Technologien anwenden oder danach arbeiten.

## **8. Schlussklauseln**

8.1 Der Vertrag ist nach Maßgabe des § 627 BGB kündbar.

### **oder:**

8.1 Die Kündigung nach § 627 BGB ist ausgeschlossen.

8.2 Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. *Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.*

8.3 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Andere AGB wurden nicht vereinbart.

8.4 Sollte eine Bestimmungen des Vertrages oder dieser AGB unwirksam sein oder werden, bleibt der Vertrag im Übrigen gültig. Die Vertragsparteien werden eine Ersatzregelung vereinbaren, die der ursprünglichen möglichst nahe kommt.

### **Zusätzliche Schlussklausel für Verträge mit ausländischen Auftraggebern:**

8.5 Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Gerichtsstand ist, soweit zulässig, ausschließlich der Geschäftssitz des Beraters.

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen für Berater - Kurzfassung**

Gegenstand des Vertrages ist die Erbringung einer Dienstleistung, nicht die Herbeiführung eines bestimmten Erfolges. Der Auftragnehmer schuldet insbesondere nicht die Erzielung eines bestimmten wirtschaftlichen Ergebnisses. Die Stellungnahmen und Empfehlungen des Auftragnehmers bereiten die unternehmerische Entscheidung des Auftraggebers vor. Sie können sie in keinem Fall ersetzen.

Der Auftragnehmer leistet keine Rechts-oder Steuerberatung im Sinne des Rechtsdienstleistungsgesetzes und des Steuerberatungsgesetzes.

Der Auftragnehmer sichert die vertrauliche Behandlung der wirtschaftlichen Daten und Informationen des Auftraggebers zu, die ihm durch die vereinbarte Beratungstätigkeit bekannt werden. Dasselbe gilt für die personenbezogenen Daten der Mitarbeiter des Auftraggebers.

Die Vertragsparteien werden ihre Zusammenarbeit und deren Einzelheiten nur dann Dritten mitteilen oder öffentlich bekanntgeben, wenn die jeweils andere Vertragspartei sich damit einverstanden erklärt hat. Die Pflicht zur Vertraulichkeit bleibt nach Beendigung des Vertrages bestehen.

Die Kündigung des Vertrages nach § 627 BGB ist ausgeschlossen.

## Hinweise nach der Verordnung über Informationspflichten für Dienstleistungserbringer

- Familien- und Vornamen des Beraters, gegebenenfalls Firma unter Angabe der Rechtsform
- Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse oder Faxnummer
- gegebenenfalls Eintragung im Handelsregister, Vereinsregister, Partnerschaftsregister oder Genossenschaftsregister unter Angabe des Registergerichts und der Registernummer
- gegebenenfalls Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
- falls die Dienstleistung in Ausübung eines reglementierten Berufs erbracht wird (Arzt, Rechtsanwalt), gesetzliche Berufsbezeichnung, Staat, in dem sie verliehen wurde und Angabe der zuständigen Kammer,
- die verwendeten allgemeinen Geschäftsbedingungen
- gegebenenfalls das auf den Vertrag anwendbare Recht und der Gerichtsstand
- die wesentlichen Merkmale der Dienstleistung, soweit sich diese nicht bereits aus dem Zusammenhang ergeben
- falls eine Berufshaftpflichtversicherung besteht, Angaben zu dieser, insbesondere Name und Anschrift des Versicherers und räumlicher Geltungsbereich

## Ergänzende Hinweise zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Berater

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) dienen der Verbesserung der eigenen Rechtsstellung innerhalb einer vertraglichen Beziehung. Sie enthalten daher nur Regelungen, die für den Berater vorteilhaft sind. Wenn der Auftraggeber seine rechtliche Position günstiger gestalten will, so ist es seine Sache, entsprechende Regelungen vorzuschlagen.

Allerdings dürfen AGB die andere Seite nicht unangemessen benachteiligen. Zu weitgehende Klauseln sind daher unwirksam. So kann beispielsweise die Haftung für eigenes Verschulden nicht völlig ausgeschlossen werden, und auch in der Gesamtheit betrachtet müssen allgemeine Geschäftsbedingungen eine gewissen Ausgewogenheit wahren. Es besteht sonst das Risiko, dass sie im Streitfall vom Gericht insgesamt für unwirksam erklärt werden. Es ist daher nicht empfehlenswert, weitere für den Berater begünstigende Formulierungen in die vorliegenden AGB einzufügen.

Die AGB in der ausführlichen Fassung stellen die für den Berater optimale Vertragsgestaltung dar. Ob sie im Einzelfall durchsetzbar sind, hängt von der Bereitschaft des Auftraggebers ab, sich darauf einzulassen. Ist er dazu nicht bereit, können die AGB jedenfalls als Verhandlungsbasis dienen, von der möglichst viel in den Vertrag übernommen werden sollte.

Grundlage des Auftrages ist grundsätzlich der mit dem Auftraggeber abgeschlossene Beratungsvertrag. Wenn die AGB Bestandteil dieser vertraglichen Vereinbarung sein sollen, muss das im Vertrag ausdrücklich festgelegt werden, etwa durch die Klausel "Die anliegenden AGB des Beraters sind Bestandteil des Vertrages." Es muss ferner sichergestellt werden,

a) dass der Vertragspartner Gelegenheit hat, die AGB spätestens beim Abschluss des Beratungsvertrages zur Kenntnis zu nehmen und

b) dass er in nachweisbarer Form sein Einverständnis zu erkennen gibt. Das geschieht am Besten dadurch, dass er ein Vertragsformular unterschreibt, auf dem die AGB mit abgedruckt sind.

Die Kurzfassung enthält grundlegende Bestimmungen, ohne die man einen Beratungsvertrag möglichst nicht abschließen sollte.

## **1. Gestaltung des Auftrages**

Ziffer 1.1 enthält die unverzichtbare Klarstellung, dass der Berater nur eine Dienstleistung erbringt und nicht dafür einstehen kann, dass seine Tätigkeit den vom Auftraggeber gewünschten wirtschaftlichen Erfolg herbeiführt. Die Klarstellung, dass kein Arbeitsverhältnis eingegangen wird, ist wichtig, um die Verpflichtung zur Abführung von Sozialabgaben von vornherein auszuschließen. Das setzt voraus, dass der Berater tatsächlich als freier Mitarbeiter, also weisungsfrei tätig ist.

Anders als freiberufliche Trainer sind freiberufliche Berater auch nicht rentenversicherungspflichtig. Wer als Freiberufler sowohl Trainings- als auch Beratungsleistungen, was häufig vorkommt, wird nur mit den Trainingsleistungen zur Rentenversicherung herangezogen. Es ist daher wichtig, schon in der Formulierung der Beraterverträge klar zu stellen, dass kein Training, sondern eine Beratung vereinbart wird.

1.2 Die Klausel, dass der Berater die vereinbarte Leistung auch durch qualifizierte Mitarbeiter erbringen kann, ist für einen allein tätigen Berater häufig unpassend und kann dann weggelassen werden.

Ziffer 1.9 weist darauf hin, dass Rechts- und Steuerberatung den Rechtsanwälten bzw. den steuerberatenden Berufen vorbehalten ist. Berater, die eine solche Qualifikation besitzen, können die entsprechende Formulierung streichen.

## **2. Vertraulichkeit und Urheberrechte**

2.3 Die Klausel regelt nicht, ob der Berater Materialien bereitstellt. Das muss gesondert vereinbart werden. Wenn das geschieht, ist eine Vereinbarung zum Urheberrecht unverzichtbar. Die vorgeschlagene Klausel sichert den Berater weitgehend gegen den Missbrauch seiner Materialien ab. Auftraggeber verwenden in ihren AGB häufig Klauseln, die ihnen die unbeschränkte zukünftige Nutzung der ihnen überlassenen Materialien gestatten. Darauf sollte man sich als Berater nicht einlassen, da man damit zu viel an eigenem Know-How aus der Hand gibt.

Die Klausel sieht vor, dass auch die Veränderung der vom Berater bereitgestellten Materialien unzulässig ist. Veränderungen durch den Auftraggeber können dazu führen, dass Fehler entstehen und dass Inhalte eingefügt werden, die nicht im Sinne des Verfassers sind. Sie sollten daher nur im Einzelfall und nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Beraters zulässig sein.

Die Klausel regelt auch, dass nicht mehr benötigte Materialien an den Berater zurückzugeben sind. Möglicherweise ist auch der Auftraggeber daran interessiert, dass ihm Materialien, die er dem Berater überlassen hat, nach Beendigung des Auftrages zurückgegeben werden. Wenn man ihm das zusichern will, kann man statt der Formulierung „Nicht benötigte Materialien sind an den Berater zurückzugeben“ den Satz verwenden: „Nicht benötigte Materialien sind an den jeweils anderen Vertragspartner zurückzugeben“. Eine solche Regelung ist

allerdings unüblich, das die AGB des Beraters in erster Linie diesen und nicht den Auftraggeber schützen sollen. Wenn der Auftraggeber Wert darauf legt, seine Materialien zurückzuerhalten, sollte er selbst für eine entsprechende Vertragsklausel sorgen.

2.5 Stellt der Berater dem Auftraggeber Materialien zur Verfügung, zu deren Verwendung er nicht berechtigt war und nutzt der Auftraggeber diese, macht er sich selbst schadensersatzpflichtig. Es gehört zur Verantwortung des Beraters, dass so etwas nicht vorkommt. Mit dieser Klausel sichert er zu, dass seine Beratungsmaterialien nicht unter Verletzung fremder Urheberrechte zu Stande gekommen sind.

2.6 Der Auftraggeber gibt die gleiche Zusicherung ab, da auch der Berater daran interessiert ist, nicht für Urheberrechtsverletzungen seines Vertragspartners zur Verantwortung gezogen zu werden.

### **3. Datenschutz**

Es kann für beide Seiten interessant sein, auf die Zusammenarbeit im Beratungsverhältnis werbend hinzuweisen. Andererseits ist es nicht in jedem Fall erwünscht, dass die Beratung öffentlich bekannt wird. Werbende Hinweise auf die Beratung sind daher nur mit Einwilligung des Vertragspartners zulässig.

### **4. Honorar und Kostenerstattung**

Da die Höhe des Honorars im Einzelnen zu vereinbaren ist, wird hier nur das Zahlungsziel geregelt. Es kann auch anders festgelegt werden. Wird nichts vereinbart, gilt ein gesetzliches Zahlungsziel von 30 Tagen ab Zugang der Rechnung. Danach sind Verzugszinsen fällig (8 Prozentpunkte über dem aktuellen Basiszinssatz).

In der Honorarregelung ist darauf hinzuweisen, dass Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe anfällt. Wenn dieser Hinweis fehlt, kann es zum Streit darüber kommen, ob die MWSt zusätzlich in Rechnung gestellt werden darf.

### **5. Konkurrenzklausele**

Ein Konkurrenzverbot kommt bei einer Beratung (anders als im Training) nicht in Betracht.

### **6. Haftung**

Die Haftungsklausel schließt die Haftung für leicht fahrlässig verursachte Schäden aus. Wenn sie beim Vertragspartner auf Widerstand stößt (was häufig der Fall ist) kann sie in der Regel gestrichen werden, denn erfahrungsgemäß kommen Schadensfälle in der Beratung eher selten vor. Zu beachten ist, dass eine Haftungsbeschränkung sich nur auf Vermögens- und Sachschäden beziehen kann. Eine Haftungsbeschränkung in Bezug auf Personenschäden ist unzulässig.

Es sei hier noch einmal darauf hingewiesen, dass der Berater nach der klaren Formulierung in Ziffer 1.1 keinen wirtschaftlichen Erfolg, sondern nur eine einwandfreie Beratung schuldet. Erbringt er diese, sind Schadensersatzansprüche von vornherein ausgeschlossen.

### **8. Schlussklauseln**

8.1 Nach § 627 BGB darf ein Dienstvertrag ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden, wenn der Dienstleister „ohne in einem dauernden Dienstverhältnis mit festen Bezügen zu

stehen, Dienste höherer Art zu leisten hat, die auf Grund besonderen Vertrauens übertragen zu werden pflegen“. Dieses besondere gesetzliche Kündigungsrecht gilt für beide Seiten; allerdings darf der Auftragnehmer nur so kündigen, dass dem Auftraggeber dadurch kein Schaden entsteht. Im Fall einer solchen Kündigung sind die bis dahin erbrachten Leistungen in der Regel zu vergüten.

Ob die Leistungen eines Beraters solche besonderen Dienste sind, ist schwierig zu beurteilen und wird von den Gerichten unterschiedlich gesehen. Um Streit und Überraschungen zu vermeiden, sollte auf jeden Fall eine Regelung zur Kündigung nach § 627 BGB getroffen werden. Man kann sie ausschließen oder, wenn es sinnvoll erscheint, ausdrücklich zulassen.

Wenn ein Coaching vereinbart wird, das nur auf der Grundlage vollen Vertrauens möglich ist, sollte stets die Kündigungsmöglichkeit nach § 627 BGB vorgesehen werden.

8.2 Die Klausel „mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen“ (es wird auch die Formulierung „vom Vertrag oder von diesen AGB abweichende Regelungen wurden nicht getroffen“ verwendet) besagt, dass bis zur Unterzeichnung des Vertrages keine mündlichen Nebenabreden getroffen wurden und dass etwa doch getroffene Nebenabreden ungültig sind. Für Nebenabreden nach Unterzeichnung hat diese Klausel keine Bedeutung.

Wenn man erreichen möchte, dass auch nach Unterzeichnung des Vertrages keine mündlichen Nebenabreden getroffen werden können, wird die Klausel „Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform“ verwendet. Diese Formulierung kommt häufig in schriftlichen Verträgen vor, sie ist aber wirkungslos. Es ist nicht möglich, die Gültigkeit mündlicher Änderungen und Ergänzungen des Vertrages für die Zukunft auszuschließen und es ist daher ohne Bedeutung, ob die Klausel im Vertrag steht oder nicht. Trotzdem sollten Vertragsänderungen und -ergänzungen schriftlich vereinbart werden, um Unsicherheiten und Konflikte zu vermeiden.

8.3 Die Regelung zur ausschließlichen Geltung der vorliegenden AGB ist unproblematisch, wenn die andere Seite keine eigenen AGB verwendet. Tut sie das, und sehen diese ebenfalls vor, dass sie ausschließlich gelten sollen, so sind die übereinstimmenden AGB beider Seiten gültig. Alle anderen Klauseln, die nicht übereinstimmen, sind auf beiden Seiten ungültig.

Stand: April 2012

RA Hans Olbert